



WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Hamburg

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit Änderung der Kostenklausel des
Gemischten Sondervermögens**

**RP Global Absolute Return
(ISIN DE000A0KEYF8 // WKN A0KEYF)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg („Gesellschaft“) teilt mit, dass bei dem oben genannten Gemischten Sondervermögen die Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) geändert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die Änderungen der BABen für das oben genannte Gemischte Sondervermögen am 1. August 2019 genehmigt. Die Änderungen umfassen im Einzelnen folgende Punkte:

1. Emittentenliste

Es erfolgt eine Anpassung der Emittentenliste für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten über 35 Prozent des Wertes des Fonds in Bezug auf den bevorstehenden Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (§ 2 Absatz 4 BABen);

2. Kostenklausel

Der § 7 Kosten wird an die neue BaFin-Musterkostenklausel angepasst:

- Zukünftig kann die Gesellschaft keine Vergütung für die Durchsetzung gerichtlich oder außergerichtlich streitiger Ansprüche vereinnahmen.
- Zukünftig erhält die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften.
- In § 7 Abs. 4 (neu, bisher Abs. 1) wird der Kostendeckel geändert und auf die Kostenpositionen aus den Absätzen 1, 3 und 5 lit. (m) des § 7 Kosten erstreckt.
- Darüber hinaus wird die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung der Gesellschaft geändert.

Die Änderung der BABen tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen, die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der Gesellschaft oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Die ab dem 1. Januar 2020 gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im September 2019

WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
- Die Geschäftsführung -

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Gemischte Sondervermögen

RP Global Absolute Return,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

- (1) Für das Gemischte Sondervermögen ist kein Anlageschwerpunkt festgelegt. Das Gemischte Sondervermögen kann in alle nach den Anlagebedingungen zulässigen Vermögensgegenstände investieren.
- (2) Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens Wertpapiere im Sinne von § 5 der AABen erwerben. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- (3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt.
- (4) Die Gesellschaft darf unter Beachtung des § 208 KAGB in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen:
 - (a) Die Bundesrepublik Deutschland,

- (b) Die Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen,
 - (c) Europäische Gemeinschaften: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften,
 - (d) Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedsstaat ist), Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Zypern, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn,
 - (e) Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen,
 - (f) Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedsstaat ist).
- (5) Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens Geldmarktinstrumente im Sinne von § 6 der AABen erwerben. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
 - (6) Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens Bankguthaben im Sinne von § 7 der AABen halten.
 - (7) Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens alle nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen erwerbbaeren Investmentanteile erwerben. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen.

- (8) Die Gesellschaft durfte bis zu 50 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 6 lit. a) der AABen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen erwerben. Bei der Auswahl der erwerbbaaren Investmentvermögen richtete sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen.

Nach den vorgenannten Unterlagen konnten folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen werden:

- Mietwohngrundstücke,
- Geschäftsgrundstücke,
- gemischt genutzte Grundstücke,
- Grundstücke im Zustand der Bebauung,
- unbebaute Grundstücke,
- Erbbaurechte,
- Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften,
- Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

- (9) Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22. Juli 2013 dürfen keine Anteile an Immobilien-Sondervermögen mehr erworben werden. Anteile an Immobilien-Sondervermögen, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, dürfen weiter gehalten werden.

In Anteilen an einem einzigen Immobilien-Sondervermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens angelegt sein. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Immobilien-Sondervermögens halten.

- (10) Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen erwerben. Bei der Auswahl der erwerbbaaren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen.

Nach den vorgenannten Unterlagen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

- (a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- (b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- (c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- (d) Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB,
- (e) Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 KAGB,
- (f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.
- (g) Anteile an Investmentvermögen gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB;
- (h) Aktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB;

In Anteilen an einem einzigen Gemischten Sondervermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Gemischten Sondervermögens erwerben.

(11) Anteile an Sonstigen Investmentvermögen

Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen erwerben, wenn diese Investmentvermögen einzelnen oder einer Kombination der folgenden Strategien folgen:

(a) Aktienorientierte Strategie

Aktienorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Aktien. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Direktinvestments in Aktien, Investitionen in Derivaten auf Aktien oder Aktienindizes oder Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Aktienanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(b) Rentenorientierte Strategie

Rentenorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Renten. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Direktinvestments in Renten, Investitionen in Derivaten auf Renten oder Rentenindizes oder Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Rentenanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(c) Immobilienorientierte Strategie

Immobilienorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Immobilien. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Immobilienanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(d) Alternative Strategien

Alternative Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf alternative Anlageformen. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Unternehmensbeteiligungen, Edelmetalle oder Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(e) Gemischte Anlagestrategien

Gemischte Anlagestrategien setzen keinen expliziten Anlageschwerpunkt und können sich aus allen vorgenannten Anlagestrategien zusammensetzen. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen genutzt werden. Eine zwischenzeitliche Schwerpunktsetzung ist bei gemischten Anlagestrategien möglich.

Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen.

Hinsichtlich der erwerbbaeren Zielfonds erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Zielfonds. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren

Arten von Zielfonds. Die Herkunft und der Umfang der EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die erworben werden dürfen, ist nicht beschränkt.

Die Gesellschaft darf EU- oder ausländische offene Investmentvermögen nur erwerben, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

Die Zielfonds können im Rahmen ihrer Anlagestrategie für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Zielfonds und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

Der Anteil der für Rechnung der Zielfonds gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, darf 30 Prozent des Wertes des Zielfonds nicht übersteigen. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Der Einsatz von Derivaten in den Zielfonds ist im Übrigen unbeschränkt.

In den Zielfonds darf kein Leerverkauf von Vermögensgegenständen erfolgen.

(12) Die Gesellschaft durfte für bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 6 lit. b) der AABen erwerben, wenn diese Investmentvermögen einzelnen oder einer Kombination der folgenden Strategien folgten:

(a) Equity Long / Short Strategie

Durch die Long / Short Strategie können Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert werden. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienausswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Falle steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als Long-Positionen für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der short verkauft wird, d. h. die Werte, für

die der Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte; dies kann unter Umständen auch zu Gewinnen führen.

(b) Global Macro

Global-Macro-Zielfondsmanager können Strategien verwenden, die sich an einschneidenden Ereignissen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z. B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können.

Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, kann sich der Zielfondsmanager insbesondere „Directional-Trading“- oder „Relative-Value“-Ansätze bedienen. Der „Directional-Trading“-Ansatz setzt auch auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der „Relative-Value“-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Gegengeschäfte einzuschränken.

(c) Managed Futures / Commodity Trading Advisor

Zielfondsmanager, die sich der Managed Futures / Commodity Trading Advisor - Strategien bedienen, versuchen – in der Regel computergestützt – Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen sind hierbei von besonderer Bedeutung.

(d) Optionsstrategien

Bei dieser Strategie arbeitet der Zielfondsmanager mit Optionen und zielt vornehmlich auf die Erwirtschaftung von Optionsprämien ab. Er verkauft beispielsweise börsengehandelte Put-Optionen auf einzelne Aktien, beispielsweise auf europäische oder amerikanische Standardwerte, und kassiert hierfür eine Optionsprämie. Maßgeblich für die Höhe der Optionsprämie ist die Volatilität, mit

der am Markt ein Aktienwert gerechnet wird. Generell gilt: je höher die Volatilität, desto höher die Optionsprämie. Zur Absicherung des Portfolios des Zielfonds können börsengehandelte Put-Optionen gekauft werden, die sich auf einen Index beziehen, der die Wertentwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher Aktien – einschließlich der als Basiswert für die Aktien-Put-Optionen dienenden Aktien – nachvollzieht (Index-Put-Optionen). Darüber hinaus kann das eingesetzte Kapital über Kredite oder mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden.

(e) Convertible Arbitrage

Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffizienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z. B. von Wandelanleihen, und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Reduzierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (Short-Position) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markteinschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber der Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine Short-Position über- oder unterproportional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.

(f) Event Driven Arbitrage

Unter einer Event Driven Arbitrage versteht man eine Strategie, die beispielsweise auf den Lebenszyklus eines Unternehmens abstellt. Der Zielfondsmanager investiert beispielsweise in Einzeltitel, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z. B. Spin-Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u. a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen in Aktien und verzinslichen Wertpapieren und Optionen erzielt werden.

(g) Merger Arbitrage

Merger Arbitrage-Manager versuchen insbesondere erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der Wertpapiere nach Abschluss der entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine Long-Position in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine Short-Position in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen wird. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wieder, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.

(h) Fixed Income Arbitrage / Credit Arbitrage

Fixed Income Arbitrage sowie Credit Arbitrage sind Strategien, bei der der Zielfondsmanager beispielsweise insbesondere solche festverzinslichen Wertpapiere kauft, die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können meist vorübergehend infolge lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen. Die Manager dieser Strategien nutzen häufig einen hohen Leverage, um an den regelmäßig sehr geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

(i) Sonstige Relative Value Arbitrage

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Arbitrage-Strategien setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

- (13) Die Gesellschaft durfte für das Gemischte Sondervermögen Anteile an den vorgenannten Investmentvermögen erwerben, wenn diese anlegen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, stille Beteiligungen im Sinne von § 230 Handelsgesetzbuch an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland und Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, sowie Edelmetalle und Wareterminkontrakte, die an organisierten Märkten gehandelt werden.

Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtete sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische Investmentvermögen.

Hinsichtlich der erwerbbaeren Zielfonds erfolgte keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Zielfonds. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren Arten von Zielfonds.

Die Aufnahme von Krediten oder der Einsatz von Derivaten in den Zielfonds kann unbeschränkt erfolgen.

Zielfonds durften auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen. Der Verkauf von Vermögensgegenständen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Gemischten Sondervermögen gehören (Leerverkauf), kann in dem Zielfonds unbeschränkt erfolgen.

Die Herkunft und der Umfang der EU- oder ausländischen Investmentvermögen, die erworben werden durften, war nicht beschränkt.

Die geographische Herkunft oder der Sitz der Emittenten von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, war nicht beschränkt.

Ausländische Zielfonds, die in der rechtlichen Struktur eines Master-Feeder Fonds bestehen, durften erworben werden, wenn sie als ein einzelnes Investmentvermögen gelten.

Für das Gemischte Sondervermögen durften sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine

wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind.

Die Gesellschaft wählte die Zielfonds in einem strukturierten Prozess anhand nachfolgend benannter quantitativer und qualitativer Kriterien aus:

a. Quantitative Kriterien: Strategie des Zielfonds, historische Rendite, Höhe und Stabilität der Rendite, historische Wertschwankung sowie Korrelation zu anderen Zielfonds

b. Qualitative Kriterien: Erfahrung und Qualifikation des Zielfondsmanagements, Integrität des Managements, Risikomanagement und Erfahrung der Fondsadministration.

Die Gewichtung der Kriterien kann variieren; dies wird vor allem bei jungen Zielfonds der Fall sein, da deren quantitative Datenbasis noch nicht aussagefähig genug ist.

Die Gesellschaft durfte EU- oder ausländische Investmentvermögen nur erwerben, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

- (14) Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22. Juli 2013 dürfen keine Anteile an solchen Investmentvermögen mehr erworben werden. Anteile, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, dürfen weiter gehalten werden.
- (15) Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Gemischte Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Die Aufgaben und Befugnisse des Anlageausschusses werden ggf. in dessen Geschäftsordnung bestimmt.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

- (1) Für das Gemischte Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens zu vermeiden.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
- (2) Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

§ 7

Kosten

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,70 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
- (2) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Gemischten Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von

maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

- (3) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{12}$ von höchstens 0,15 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, errechnet aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes, mindestens EUR 8.000,00 jährlich.
- (4) Der Betrag, der jährlich aus dem Gemischten Sondervermögen nach vorstehendem § 7 Absatz 1 und § 7 Absatz 3 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 7 Absatz 5 lit. (m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,10 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.
- (5) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Gemischten Sondervermögens:
 - (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - (e) Kosten für die Prüfung des Gemischten Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;

- (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;
- (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;
- (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Sondervermögens durch Dritte;
- (m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird;
- (n) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
- (7) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196 und 218 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
- (8) Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens zusätzlich zu den Vergütungen gemäß § 7 Absatz 1 und Absatz 2 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 Prozent des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 2 Prozent übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 8 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes ermittelt. Einzelheiten zur BVI-Methode bei

diesem Gemischten Sondervermögen sind im Verkaufsprospekt im Besonderen Teil im Abschnitt „Wertentwicklung“ enthalten.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Gemischten Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN

§ 8

Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Ausschüttung

- (1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Gemischten Sondervermögens zum Ende des

Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Gemischten Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 10

Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Gemischten Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Gemischten Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.